

**Landkreis Göttingen
Ausländerbehörde**

MERKBLATT

**zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung
bei ausländischen Gästen**

Aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben ist für bestimmte Herkunftsländer eine Verpflichtungserklärung zu fordern, die seitens der Ausländerbehörde auf einem bundeseinheitlichen Vordruck ausgestellt wird. Bringen Sie bitte zunächst bei der für das Visumverfahren Ihrer Angehörigen zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Erfahrung, ob für das Visum Ihrer Angehörigen tatsächlich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erforderlich ist.

Hinsichtlich der notwendigen Angaben und Nachweise ist Folgendes zu beachten:

Die für die Verpflichtungserklärung im Antrag zu machenden Angaben sind freiwillig.

Da seitens der Ausländerbehörde in der auszufertigenden Verpflichtungserklärung gewisse Entscheidungsvorgaben für die deutsche Auslandsvertretung zu treffen sind, liegt eine vollständige Beantwortung der Fragen in Ihrem Interesse.

Ein Termin zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung kann nur nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden.

Der Verpflichtungserklärung sind die in der nachstehenden Liste aufgeführten Nachweise beizubringen:

- *Vollständig ausgefüllter Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung*
- *Einkommensnachweise*
 - *Bei nicht selbstständiger Erwerbstätigkeit:
Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate*
 - *Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit:
Auskunft des Steuerberaters über monatliche Netto-Einkünfte (Vordruck)*
 - *Miet- und Zinseinkünfte können nur durch die Vorlage von Kontoauszügen **und** den jeweiligen Mietverträgen nachgewiesen werden*
- *Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung / Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes über alle Personen, die im Haushalt des Antragstellers leben*
- *Personalausweis oder Reisepass und ggf. Aufenthaltstitel*
- *Kopie der ersten Seite des Reisepasses des Gastes/der Gäste*

Bei Nichterbringung aller Nachweise kann die Verpflichtungserklärung durch den Landkreis Göttingen nicht in vollem Umfang ausgestellt werden.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen (z. B. Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz), im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten für den Krankheitsfall lässt die Verpflichtung des Ausländers zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei der zuständigen Auslandsvertretung unberührt.

Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des/ der Ausländers/in. Darüber hinaus werden von dieser Verpflichtungserklärung die Kosten einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z. B. Abschiebung des/ der Ausländers/in nach den §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes erfasst. Hierzu gehören z. B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiterkosten, Übersetzungskosten, Verpflegungs- und Haftkosten.

Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtenden steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für den/die Ausländer/in aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 S. 3 des Aufenthaltsgesetzes).

Die entstandenen Kosten können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden, soweit Sie der Verpflichtung nicht nachkommen sollten.

Sofern unrichtige Angaben gemacht werden, kann dies die Erfüllung eines Straftatbestandes gemäß § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach sich ziehen (Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Die Verpflichtungserklärung ist vor den Augen der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters zu unterzeichnen, damit die eigenhändige Leistung der Unterschrift bestätigt werden kann. Dafür ist die persönliche Vorsprache des Antragstellers bei der Ausländerbehörde erforderlich.

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr von **29,00 Euro** erhoben.

Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Der Gastgeber wird bei Unterschriftsleistung auf seine Verpflichtung und möglichen Lasten aus dieser Erklärung hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Visums ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung liegt.

Die Beglaubigung der Verpflichtungserklärung ist keine Entscheidung über Zustimmung oder Ablehnung des Visumsantrages!

Nach den derzeitigen ausländerrechtlichen Vorgaben ist eine Verlängerung des durch die Auslandsvertretung gestellten Visums grundsätzlich nicht möglich.

Der Umstand, dass die Auslandsvertretung der beantragten Dauer nicht entsprochen hat, erfüllt die Voraussetzungen für eine Visumsverlängerung nicht. Dies gilt auch, wenn die Einreise nach Visumserteilung erst verspätet erfolgt.

Ihre Ausländerbehörde

Auszüge aus dem Aufenthaltsgesetz

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

(3) In den Fällen des § 64 Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des § 64 Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des § 64 Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.

(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet:

1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;

2. ein Unternehmer, für den ein Arbeitgeber als unmittelbarer Auftragnehmer Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war oder er bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass der Arbeitgeber für die Erbringung der Leistung den Ausländer als Arbeitnehmer eingesetzt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;

3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehungen zu dem Arbeitgeber Kenntnis von der Beschäftigung des Ausländers hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;

4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht;

5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.

(5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise- und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer im Besitz von Geldmitteln entsprechend Satz 1 oder von Unterlagen entsprechend Satz 3 ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen nach diesen Geldmitteln oder Unterlagen durchsucht werden.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

(2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach § 66 Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen

1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 71 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.